

Bern, den 13. April 1953

Vertraulich.

Nicht für die Presse.

An den B u n d e s r a t

D. 290. o. W.

Abschluss der Wirtschafts-
verhandlungen mit der Bun-
desrepublik Deutschland.

Die am 17. März d. J. aufgenommene Verhandlungen über die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit ab 1. April 1953 haben am 28. März 1953 in Bonn durch die Unterzeichnung eines Zweiten Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen vom 25. April 1952 sowie eines Fünften Zahlungsprotokolls mit einigen Briefwechseln und Aktenvermerken ihren Abschluss gefunden. Im Hinblick auf die durch den deutschen Vizekanzler Blücher am 23. März 1953 in Paris angekündigte und noch vor Ostern offiziell im deutschen Bundesanzeiger bekanntgegebene weitere Erhöhung der deutschen Einfuhrliberalisierung von 84,4 % auf 90,1 % - worunter wichtige schweizerische Exportartikel, wie Käse, einschliesslich Schachtelkäse, Schokolade, Wollgewebe und Aluminium fallen - konnte die Liste der deutschen Einfuhrkontingente erst in einer weiteren Verhandlungsphase in Bern nach Ostern endgültig festgelegt werden.

Bereits im Verlauf der Besprechungen in Bonn hatte die deutsche Verhandlungsdelegation durchblicken lassen, dass die Liberalisierung der Wollgewebe unmittelbar bevorstehe und dass sich deshalb eine weitere Diskussion über das für die Schweiz untragbare, komplizierte System der Globalimportkontingentierung erübrige. Von der Warenseite aus wäre es daher nahegelegen, entsprechend dem deutschen Vorschlag ein Jahresabkommen zu schliessen. Um die Politik der "offenen Türe" für die deutsche Einfuhr in die Schweiz auch in den Dienst der weiteren schweizerischen Transferwünsche für die Invisibles zu stellen und die Verhandlungsposition hierfür zu stärken, ist schweizerischerseits im Einvernehmen mit der Wirtschaft einer Kompromisslösung zugestimmt worden, durch welche das bisherige Handelsabkommen lediglich um 6 Monate verlängert wird. Der deutsche Delegationschef hat sich bereit erklärt, die Besprechungen über die verschiedenen offenen Fragenkomplexe auf dem Gebiet der Invisibles (Rückversicherungs-Zahlungsverkehr, Grenzkraftwerkszahlungen, bilaterale Regelung des Finanztransfers, etc.) etappenweise nach Massgabe der technischen Entwicklung aufzunehmen. Es wurde ferner einvernehmlich in Aussicht genommen, auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Zusatzprotokolls eine Gesamtvereinbarung der geltenden Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr einschliesslich des seinerzeit mit den Militärregierungen abgeschlossenen Zahlungsabkommens vorzunehmen.

I. Warenverkehr.

In der Liste "A" zum Zweiten Zusatzprotokoll sind für die Dauer von 6 Monaten die Einfuhrkontingente für die deutscherseits noch nicht liberalisierten schweizerischen Exportartikel in einer Höhe festgelegt worden, die wie bisher die Ausnützung der bestehenden Absatzmöglichkeiten gewährleisten sollte. Hinsichtlich der verbleibenden Textilkontingente (Baumwollgewebe, Handstrickgarne, Stickerien, Fertigwaren, etc.) ist von wesentlicher Bedeutung, dass es möglich war, die schweizerische Mitwirkung am deutschen Einfuhrverfahren, bestehend in der Vorzertifizierung der jeweiligen Geschäfte, beizubehalten. Die bisherige Regelung wurde lediglich formell insofern abgeändert, als die vertragliche Abmachung ersetzt wird durch die beidseitig bereits erlassenen autonomen Vorschriften. Für die Ausfuhr der deutscherseits noch kontingentierten landwirtschaftlichen Produkte (Nutztvieh, Obst, Obstprodukte, etc.) stehen weiterhin genügend hohe Kontingente zur Verfügung.

In der neuen Liste "B" sind die schweizerischen Einfuhrkontingente für die gemäss der sog. 25%igen Negativliste kontingentierten Waren ebenfalls für die Dauer von 6 Monaten festgelegt worden, unter Anpassung an die im Jahre 1952 zu verzeichnende Einfuhrsteigerung bei einzelnen Warengruppen. Praktisch wird die Schweiz weiterhin die Politik der "offenen Tür" fortsetzen, solange sich der gegenseitige Handelsverkehr wie vorgesehen normal entwickelt. Mit Bezug auf die Einfuhr von Kohle, Walzwerkserzeugnissen und Rohisen verbleibt es bei der bisherigen Regelung; die entsprechenden Abmachungen gelten sinngemäss als pro rata temporis bis zum 30. September 1953 verlängert.

Auf der deutschen Seite wurde während den Verhandlungen eine detaillierte Zusammenstellung der schweizerischen Wünsche zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 unterbreitet. Hierüber wird in einem späteren Zeitpunkt, nachdem beiderseits noch gewisse technische Abklärungen vorgenommen worden sind, definitiv zu verhandeln sein. Leider ist es wiederum nicht möglich gewesen, auf die Importsaison hin den für die Schweiz prohibitiven deutschen Zollansatz von 30% für Obstäfte herabzusetzen. Dieser Punkt wird vermutlich ebenfalls nur auf dem Wege von regierungsseitigen Zollverhandlungen geklärt werden können.

II. Reiseverkehr.

Entsprechend dem schweizerischen Wunsche ist für die Zeit ab 1. April 1953 der bisherige allgemeine Jahreshöchstbetrag von DM 500,- auf DM 800,- erhöht worden. Wie bis anhin können auch über diesen Jahreshöchstbetrag hinaus im Falle eines nachgewiesenen Mehrbedarfes Devisen für eine einmalige Reise erworben werden. Eine von der Schweiz angeregte Neuerung bei der Regelung des deutschen Reiseverkehrs nach OEEC-Ländern ist, dass Reisende, die ihre Auslandsreise mit Kraftwagen oder Motorrad durchführen, zur Deckung von Betriebskosten im Ausland (insbesondere für Treibstoff) ausserhalb des Jahreshöchstbetrages Devisen in Höhe von DM 100,- je Fahrzeug pro Kalenderjahr erwerben können. Die 4. Tagung des Gemischten Konsultativen Ausschusses für Fragen des deutsch-schweizerischen Reisezahlungs-

- 3 -

verkehrs vom 19. und 20. März 1953 in München bot Gelegenheit, weitere technische Erleichterungen in der formellen Abwicklung des Reiseverkehrs zu erörtern.

III. Finanztransfer.

Wie bereits in unserem Antrag vom 11. März 1953 dargelegt worden ist, bedarf die Frage der Festsetzung der Transfermodalitäten für die Ueberweisungen auf Grund des Londoner Schuldenabkommens noch weiterer interner Abklärungen. Da das genannte multilaterale Regierungsabkommen deutscherseits frühestens im Mai d.J. ratifiziert und in Kraft gesetzt werden wird, konnte sich die schweizerische Delegation vorläufig darauf beschränken, mit der deutschen Seite eine Vorabklärung der verschiedenen Probleme in Aussicht zu nehmen, worauf der Neuaufbau des gesamten Finanztransfers aus der Bundesrepublik Deutschland nach der Schweiz definitiv an die Hand genommen werden wird.

IV. Uebrigc unsichtbare schweizerische Exporte.

Im Fünften Zahlungsprotokoll ist die bisherige Transferregelung für die laufenden Regiospesen und die Zahlungen zugunsten der Swissair auf weitere 6 Monate erstreckt worden. Mit Bezug auf die Ueberweisung der Verwaltungskostenanteile zugunsten der schweizerischen Versicherungsgesellschaften mit Tochtergesellschaften in Westdeutschland für die Zeit ab 1. Januar bis 30. September 1953 ist die Transferquote von bisher 0,9 Mio. DM auf 1,1 Mio. DM vierteljährlich erhöht worden.

Die Regelung des Rückversicherungs-Zahlungsverkehrs, der rückständigen Regiospesen sowie die Revision der bisherigen Transfermodalitäten für Grenzängersaläre bleiben separaten Verhandlungen vorbehalten.

V. Grenzkraftwerkszahlungen.

Es ist vorgesehen, am 21./23. April 1953 mit einer deutschen Delegation sämtliche offenen Punkte mit Bezug auf diesen Fragenkomplex technisch zu bereinigen.

VI. Formelle Regelung des Zahlungsverkehrs.

Trotzdem Einvernehmen mit der deutschen Seite darüber besteht, in abschbarer Zeit das mit den Militärregierungen abgeschlossene Zahlungsabkommen vom 27. August 1949 durch ein neues zu ersetzen, war es notwendig, die bisherige briefliche Verständigung betreffend Nichtanwendung von Artikel VI des Zahlungsabkommens (Möglichkeit der Abdisponierung des den "Swing" von 8 Mio. Dollar überschreitenden Saldos im bilateralen Abrechnungsverkehr) für die Zeit bis 30. September 1953 zu erstrecken. Der Saldoausgleich im bilateralen Abrechnungsverkehr erfolgt weiterhin multilateral im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion. Auf deutschen Wunsch wird die Frage des Ersatzes der bisherigen Kursklausel, welche infolge Bindung der P-Mark an den Goldpreis

./.

- 4 -

hinfällig geworden ist, noch zwischen den beidseitigen Notenbanken abgeklärt, worauf alsdann durch einen separaten Briefwechsel die betreffenden Artikel des Zahlungsabkommens abgeändert werden.

Auf Grund der nicht unerheblichen Erhöhung der deutschen Einfuhrliberalisierung und der neuen Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr darf mit einer weiteren Aufwärtsentwicklung der Handelsbeziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland gerechnet werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird

b e a n t r a g t :

1. Es sei von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. es seien die am 28. März 1953 unterzeichneten Abmachungen gemäss beigelegtem Verzeichnis zu genehmigen;
3. es seien das Zweite Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen sowie das Fünfte Zahlungsprotokoll in die eidg. Gesetzssammlung aufzunehmen;
4. es sei weiliegendes amtliches Communiqué über den Inhalt der Vereinbarungen herauszugeben.

Beilagen:

Vertragstexte,
Entwurf eines Communiqués.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

(sig. Rubattel)

P.A. an:

Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,
Handelsabteilung (15), Abteilung für Landwirtschaft (5));
Politisches Departement (8);

Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion,
Alkoholverwaltung, Finanzverwaltung (je 2));

Post- und Eisenbahndepartement (2);

Departement des Innern (Sekretariat und
Oberforstinspektion (2)).